

Begründung:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schortens wurde 2010 neu gefasst. Die 1. Änderung erfolgte zum 01.01.2017.

Seitdem haben viele Kommunen mittlerweile den Steuersatz erhöht. Insbesondere die Nachbarkommunen mit großen Spielhallen haben aktuell eine Anpassung vorgenommen (Wilhelmshaven und Sande 22 v.H.). Die Erhöhung der Vergnügungssteuer auf 22% ist aufgrund Rechtsprechung möglich (u.a. VG Karlsruhe vom 26.01.2022 4 K 3218/19).

Laut Beratung im Finanzausschuss am 19.04.2023 und Ratsbeschluss vom 27.04.2023 soll der Steuersatz des Einspielergebnisses von 20 v.H. auf 22 v.H. erhöht werden. Daneben wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Mindeststeuer in Höhe einer Pauschsteuer von 55,00 Euro auf 60,00 Euro in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen und in Spielhallen von 135,00 Euro auf 150,00 Euro zu erhöhen. Dieses entspricht einer Erhöhung von gerundet 10% innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren (2017-2022) und ist damit aus Sicht der Verwaltung angemessen.